

mit dieser Tätigkeit zu verhindern. Es muß die objektiv und subjektiv begründete Möglichkeit bestehen, daß der Täter seine Tätigkeit weiterhin zur Begehung derartiger oder ähnlicher Straftaten ausnutzt, obwohl er bestraft wird, z. B. wenn er rückfällig ist.

Bei Ausspruch des Tätigkeits Verbots muß das Gericht in der Urteilsformel die Tätigkeit, deren Ausübung es untersagt, exakt bezeichnen. Das Tätigkeitsverbot hat zur Folge, daß der Täter diese Tätigkeit nicht mehr ausführen darf, auch nicht im Namen eines anderen. So darf beispielsweise ein ehemaliger Verkaufsstellenleiter mit Tätigkeitsverbot nicht diese Tätigkeit für seinen formal für diese Funktion benannten Ehegatten ausüben. Der Täter darf die Tätigkeit, z. B. ein freiberuflicher Helfer in Steuer-sachen, auch nicht durch einen anderen für sich ausführen lassen, wobei er den Erlös erhält und nur Gehalt zahlt. Jedoch ist es möglich, vorhandene berufliche Fähigkeiten für die Gesellschaft derart nutzbar zu machen, daß der Täter zwar ein Berufsverbot als Leiter, jedoch nicht als Mitarbeiter erhält. Schwerwiegende Mißachtung des Tätigkeitsverbots begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 238. Ist das Tätigkeitsverbot neben einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen worden, kann die angedrohte Freiheitsstrafe nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 vollzogen werden.

Leichtere Fälle der Verletzung des Tätigkeits **Verbots** können ordnungsstrafrechtlich verfolgt werden. (§10 OWVO)

4. Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Bei einer Hauptstrafe über fünf Jahre kann es bis zu zehn Jahren angeordnet werden. Bei besonders schwerer verbrecherischer Verletzung von Berufspflichten, d. h., wenn Berufspflichten zur Begehung eines schweren Verbrechens ausgenutzt wurden, kann das Tätigkeitsverbot auch für unbegrenzte Dauer ausgesprochen werden.

Bei Verurteilung auf Bewährung darf das Tätigkeitsverbot die Dauer der Bewährungszeit (§ 33 Abs. 2) nicht überschreiten. Es ist nach vollen Jahren zu bemessen und wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Seine Dauer wird bei Freiheitsstrafen vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an gerechnet, auch bei vorfristiger Entlassung (§ 45). Bei Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung ruht der Fristablauf.

Die Dauer dieser Zusatzstrafe kann durch das Gericht verkürzt werden, wenn sich der Verurteilte so entwickelt hat, daß die Ursachen, die zu seiner Anordnung führten, beseitigt sind und keine Gefahr mehr besteht, daß er diese Tätigkeit zu erneuten Straftaten ausnutzt.

5. Obwohl in Abs. 6 nichts über das Antragsrecht geregelt ist, finden die Grundsätze des § 52 Abs. 2 entsprechende Anwendung, wie sich auch aus § 347 StPO ergibt. Dies ist durch die Stellung der Prozeßbeteiligten und durch die in den Grundsätzen dargelegte Verantwortlichkeit der Betriebe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Kolle-